

Vorschläge
für ein erweitertes
Jugendhilferecht

Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt

**zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes,
des Jugendgerichtsgesetzes und der Vormundschaftsgerichte**



V O R S C H L Ä G E
F Ü R E I N E R W E I T E R T E S J U G E N D H I L F E R E C H T

Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt
zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes, des Jugendgerichts-
gesetzes und der Vormundschaftsgerichte

Herausgeber:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Bonn

1967

GELEITWORT

Seit mehr als einem Jahrzehnt befaßt sich der Fachausschuß "Jugendwohlfahrt" beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt systematisch mit einer grundlegenden Reform des Jugendhilferechts. Der Fachausschuß gab unter dem Vorsitz von Emma S c h u l z e bereits 1957 "Vorschläge und Forderungen der Arbeiterwohlfahrt" zur "Reform der Fürsorgeerziehung" ⁺⁾ heraus, (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 9), die die "Neuordnung der öffentlichen Erziehungshilfe zugleich im Rahmen einer Gesamtreform des Jugendwohlfahrtsrechts" sahen und als ein erster Vorschlag für die Neuordnung des Jugendhilferechts verstanden werden wollten. Diese Vorschläge wurden 1958 erweitert zu "Überlegungen zu einem neuen Jugendhilferecht" und 1960 ergänzt durch eingehende Darlegungen zur Neugestaltung der Abschnitte Pflegekinderschutz und Vormundschaftswesen im Jugendwohlfahrtsgesetz und einen Vorschlag zur Neugestaltung des Unehelichenrechts.

Der Fachausschuß hat sich durch die seinen Vorstellungen in keiner Weise entsprechende Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 nicht entmutigen lassen. Vielmehr beschloß er im Frühjahr 1963, eine auf lange Sicht angelegte grundlegende Neukonzeption für das gesamte Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht in Angriff zu nehmen. Eine besondere Kommis-

- 2 -

⁺⁾ Die Vorschläge zur Reform der Fürsorgeerziehung basierten auf den noch heute höchst fortschrittlichen "Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung" von 1929, die der damalige Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt veröffentlichte; sie waren das Ergebnis von Beratungen in der Fachkommission für Jugendwohlfahrt unter dem Vorsitz von Stadtrat Dr. Walter F r i e d l ä n d e r.

sion "Jugendrechtsreform" erhielt den Auftrag, Überlegungen darüber anzustellen, wieweit die gegenwärtigen Maßnahmen, Einrichtungen und Gesetze der Jugendhilfe im weitesten Sinne dem angepaßt werden können, was neuere wissenschaftliche Erkenntnisse gelehrt haben, Dabei sollten insbesondere die Fortschritte auf dem Gebiet der Psychologie und Soziologie sowie Fragen der Entwicklung und Fehlentwicklung, der Erziehung und Fehlerziehung junger Menschen berücksichtigt werden.

Die Arbeit der Kommission wurde mit zwei grundlegenden Referaten von Berthold Simonsohn und Karl Klüwer eingeleitet, die 1964 auf dem Sozialarbeiter-Treffen der Arbeiterwohlfahrt in Berlin einem großen Kreis von Fachleuten zur Diskussion gestellt wurden. Sie sind abgedruckt in dem Heft "Der junge Mensch vor Gericht" (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 17), das auch einen kurzen ersten Überblick über die Grundkonzeption des künftigen Reformvorschlages enthält.

Bei den weiteren Arbeiten der Kommission zeigten sich sehr bald die großen Schwierigkeiten ihres Vorhabens, die vor allem daher rühren, daß alle Teile der Konzeption so miteinander in Zusammenhang stehen, daß bereits abgeschlossene Kapitel stets mit den später erarbeiteten Ergebnissen verglichen und entsprechend revidiert werden mußten.

Im August 1966 legte die Kommission einen Teil ihrer Arbeit in einem kurzen "Vertraulichen Zwischenbericht" nieder, den sie im Oktober 1966 mit dem Geschäftsführenden Ausschuß der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in einer Sitzung in Bad Godesberg ausgiebig erörtern konnte. Die Ergebnisse dieser Diskussion waren so ermutigend, daß die Kommission beschloß, den hier vorgelegten Teil ihrer Gesamtkonzeption vorweg abzuschließen. Weitere Vorschläge, die sich insbesondere mit Fragen des Maßnahmenvollzuges, der Stellung der Erziehungsberechtigten, mit familienrechtlichen Fragen, Kostenfragen und dem strafrechtlichen Jugendschutz befassen sollen, werden folgen.

An den gemeinschaftlich erarbeiteten Vorschlägen der Kommission "Jugendrechtsreform" sind beteiligt:

Erwin Beck, Stadtrat für Jugend und Sport, Berlin-Kreuzberg

Dr. Horst Briegleb, Oberlandesgerichtsrat, Celle

Dr. Erdmuthe Falkenberg, Leiterin des Landesjugendamtes Hessen, Wiesbaden

Otto Fichtner, Sozial- und Jugenddezernent der Stadt Essen

Dietmar Freier, Dozent am Sozialpädagogischen Institut Dortmund

Dr. Christa Hasenclever, Vorsitzende des Fachausschusses Jugendwohlfahrt der Bundesgeschäftsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Bonn

Dr. Karl Klüwer, Psychotherapeutischer Leiter des Therapeutischen Jugendheimes "Haus Sommerberg", Hoffnungsthal/Köln

Dr. Wilhelm Mollenhauer, Erziehungsdirektor i.R. Hamburg

Dr. Karlheinz Rewoldt, Oberstadtdirektor der Stadt Essen

Dr. Günther Roestel, Jugend- und Vormundschaftsrichter, Kiel

Emma Schulze, Regierungsrätin a.D., früher Vorsitzende des Fachausschusses Jugendwohlfahrt der Arbeiterwohlfahrt, Diessen am Ammersee

Dr. Berthold Simonsohn, Professor für Sozialpädagogik und Jugendrecht an der Universität Frankfurt/Main

Dr. Robert Werner, Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes, Hennef/Sieg

Der Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt legt die nachfolgenden Vorschläge seiner Kommission "Jugendrechtsreform", die von Dr. Christa Hasenclever, Bonn, bearbeitet wurden, in der Hoffnung vor, damit wertvolle Anregungen für die bevorstehenden Grundsatzüberlegungen zur Jugendrechtsreform darzubieten.

Lotte Lemke

Vorsitzende
des Bundesverbandes
der Arbeiterwohlfahrt

I N H A L T

Geleitwort 1

E r s t e r T e i l

1. Grundgedanken des Reformvorschlages 5
2. Begründung für die Notwendigkeit eines erweiterten Jugendhilferechts 8
3. Voraussetzungen für die Verwirklichung in der Praxis 13
4. Inhalt eines erweiterten Jugendhilfegesetzes 17

Z w e i t e r T e i l

5. Aufbau und Zuständigkeit der Jugendbehörden 25
 6. Aufbau und Zuständigkeit der neuen Jugendgerichte 33
 7. Verfahren vor den neuen Jugendgerichten 41
 8. Maßnahmen der neuen Jugendgerichte 51
 9. Ausführung der Erziehungshilfen der Jugendbehörden und der von den Jugendgerichten angeordneten Maßnahmen 74
 10. Schlußbemerkung 96
- Anmerkungen 98